



BEHANDLUNGSVERTRAG zu _____
(für Verheiratete) _____

abgeschlossen zwischen

Frau _____

geborene _____

geb. am/in: _____

Staatsbürgerschaft: _____

Soz.Vers.Nr.: _____

Wohnanschrift: _____

und

Herrn _____

geb. am/in: _____

Staatsbürgerschaft: _____

Soz.Vers.Nr.: _____

Wohnanschrift: _____

einerseits, und

Privatspital Goldenes Kreuz

Adresse: Lazarettgasse 16 - 18
1090 Wien

Im folgenden auch kurz: "Institut" genannt,
andererseits, wie folgt:



I. VEREINBARUNGSGRUNDLAGEN

1. Frau _____ und Herr _____ sind verheiratet. Sie haben am _____ vor dem Standesamt die dort zu Familienbuch-Nr. _____ protokollierte Ehe geschlossen.

2. Frau _____ und Herr _____ begehren vom Institut die Durchführung einer In-vitro-Fertilisation gemäß den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes, dies mit Kostenbeitrag des IVF-Fonds (im folgenden auch kurz: "Fonds" genannt) gemäß den Bestimmungen des IVF-Fondsgesetzes.

II. VEREINBARUNGSIHALT:

§ 1 Zustimmungserklärungen:

1. Frau _____ willigt ein, dass ihr Eizellen entnommen werden, diese in Kulturgefäßen mit den Spermazellen ihres Ehemannes, Herrn _____ befruchtet und sodann über den Gebärmutterhalskanal in die Gebärmutter eingesetzt werden.

2. Frau _____ erklärt sich damit einverstanden, dass ihr maximal _____ befruchtete Eizellen eingesetzt werden, um die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Schwangerschaft zu erhöhen.

3. Herr _____ der angibt, sich selbst über die mit dieser Behandlung verbundenen rechtlichen Konsequenzen von entsprechend fachkompetenter juristischer Stelle informieren und belehren ließ, seinerseits erklärt sich mit den vorgenannten Vorgängen einverstanden.

§ 2 Warnungen:

1. Seitens des Institutes wird zwar gewährleistet, dass nur normal befruchtete Eizellen wieder eingesetzt werden, was jedoch die mit einer jeden Schwangerschaft möglicherweise für die Schwangere und für die Leibesfrucht verbundenen Nachteile und Gefahren keinesfalls ausschließt. Es kann daher insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Abortus, zu einer gestörten Schwangerschaft, zu einer Eileiterschwangerschaft oder zu einer Missbildung oder Schädigung des Kindes kommen kann.

Missbildungen kommen nach dem heutigen Stand der Forschung bei In-vitro-Fertilisationen nicht häufiger vor als bei natürlicher Konzeption. Auf die Möglichkeit der Durchführung einschlägiger Untersuchungen, wie z.B. einer Chorionbiopsie mit Chromosomen-Untersuchung im 3. Schwangerschaftsmonat oder einer Fruchtwasserpunktion im 5. Schwangerschaftsmonat wird seitens des Institutes hingewiesen.



2. Wenn mehrere befruchtete Eizellen eingesetzt werden erhöht sich dadurch deutlich die Möglichkeit einer Mehrlingsschwangerschaft. Bei Eintritt einer solchen Mehrlingsschwangerschaft erhöhen sich sämtliche mit einer Schwangerschaft an sich schon verbundenen Risiken. Auf die sich aus einer Mehrlingsgeburt ergebenden erhöhten persönlichen und finanziellen Belastungen wird hingewiesen.

3. Gelegentlich ist es notwendig, dass im Zusammenhang mit dem Embryotransfer der Muttermund aufgedehnt werden muss, was vereinzelt zu einer Gebärmutterinfektion und den damit verbundenen gesundheitlichen Nachteilen und Risiken führen kann.

4. Für die Vorbereitung der Eierstöcke ist eine Hormonbehandlung notwendig, die unter Umständen ein starkes Anschwellen der Eierstöcke (bis auf Überfaustgröße) sowie - in besonderen Fällen - auch zu vermehrter Ansammlung von Wasser im Bauchraum (Aszites) und starken Unterbauchbeschwerden führen kann. Dies kann einen Krankenhausaufenthalt mit Infusionstherapie und Punktion des Aszites notwendig machen.

Die ovarielle Stimulation kann, insbesondere bei unregelmäßigen Zyklen oder bei bereits beginnender Menopause, den Zyklus mehr oder weniger nachhaltig beeinflussen. Vor allem Depotmedikamente zur Ruhigstellung der Eierstockfunktion können den gewünschten Effekt auch über die eigentliche Stimulation hinaus beibehalten.

5. Das Institut übernimmt keine Haftung für eine allfällige Versäumnis des Eisprunges, dies auch dann, wenn sich erst während der Durchführung der Follikelpunktion die Versäumung des Eisprunges herausstellt.

6. Das Institut kann keine Gewähr dafür leisten, dass man in der aus dem Eierstock abgesaugten Flüssigkeit tatsächlich Eizellen findet bzw. dass allenfalls gefundene Eizellen tatsächlich befruchtungsfähig sind.

7. Es kann auch bei Anwendung größtmöglicher Vorsicht bedingt durch die Punktion zu Verletzungen von Nachbarorganen (Blutgefäße, Darm) und/oder zu postoperativen Infektionen kommen. Bei Eintritt derartiger Komplikationen ist unter Umständen sogar die chirurgische Öffnung des Bauches notwendig, um eine entsprechende Behandlung zu ermöglichen.

8. Jede Narkose, gleichgültig ob es sich um eine Lokalanästhesie oder um eine Vollnarkose handelt, ist mit Risiken und Nebenwirkungen verbunden.



§ 3 Überzählige Eizellen

1. Die Statistik zeigt, dass etwa 60 % der gewonnenen Eizellen befruchtet werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass mehr als 3 Eizellen befruchtet werden (überzählige Eizellen) ist daher groß, wenn man mehr als 5 bis 6 Eizellen inseminiert.

2. Auf Wunsch der Frau _____ und des Herrn _____ soll mit allenfalls überzähligen Eizellen folgendermaßen verfahren werden:

a) Überzählige Eizellen sollen mit den Spermien des Herrn _____ inseminiert werden und im Fall einer Befruchtung für 1 (ein) Jahr gelagert werden (sofern dies nach dem Stand der Wissenschaft und Technik möglich ist).

Datum: Unterschrift:

b) Überzählige Eizellen sollen nicht eingefroren werden.

Datum: Unterschrift:



§ 4 Psychologische Beratung

Frau _____ und Herr _____ wurden seitens des Institutes angeraten, eine psychologische Beratung im Zusammenhang mit der von ihnen begehrten In-vitro-Fertilisation vorzunehmen.

Frau _____ und Herr _____ erklären hiemit, dass

a) eine solche psychologische Beratung bereits bei durchgeführt wurde,

Unterschrift:

b) die Durchführung einer solchen psychologischen Beratung von ihnen abgelehnt wird,

Unterschrift:

c) eine solche psychologische Beratung noch vor Behandlungsbeginn in Anspruch genommen wird,

Unterschrift:

d) eine solche psychologische Beratung erst später in Anspruch genommen werden wird.

Unterschrift:

§ 5 IVF-Fonds

1. Nach den Bestimmungen des IVF-Fondsgesetz (= BGBl I Nr. 180/1999) in Verbindung mit dem gemäß § 5 IVF-Fondsgesetz zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Institut abgeschlossenen Vertrag, ist das Institut zur Durchführung von In-vitro-Fertilisationen unter Kostentragung des Fonds berechtigt.

2. Der IVF-Fonds hat bei Vorliegen der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht die gesamten Kosten der In-vitro-Fertilisation zu tragen, sondern nur 70 % (siebzig Prozent) dieser Kosten, sodass die verbleibenden 30 % (dreißig Prozent) jedenfalls immer von

Frau _____ und _____ zu tragen sind.

Frau _____ und

Herr _____ erklären durch Unterfertigung dieses Vertrages auch dem Institut gegenüber für diese vom Fonds nicht gedeckten Kosten zur ungeteilten Hand zu haften.

3. Das Institut ist nach Durchführung der Voruntersuchungen der Auffassung, dass im Fall der Frau _____ und des Herrn _____ eine grundsätzliche Anspruchsberechtigung gegenüber dem IVF-Fonds besteht, das Institut kann allerdings keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass diese Auffassung auch seitens des IVF-Fonds geteilt wird und es tatsächlich zu einem Kostenbeitrag seitens dieses Fonds kommt.



4. Die Abrechnung wird seitens des Institutes so vorgenommen werden, dass vom Institut

a) Frau _____ und
Herr _____ 30 % (dreißig Prozent) des mit dem
Fonds vereinbarten Honorars (zuzüglich allfälliger Sonderleistungen) zur Bezahlung innerhalb von 14
(vierzehn) Tagen ab Rechnungslegung in Rechnung gestellt werden (Kosten siehe Anhang A) und

b) 70 % (siebzig Prozent) des mit dem Fonds vereinbarten Honorarbetrages direkt dem Fonds in
Rechnung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang erklären Frau _____ und
Herr _____ durch Unterfertigung dieses Vertrages ihre
Ansprüche dem IVF-Fonds gegenüber unwiderruflich an das Institut zum Inkasso abzutreten.

5. Sollte eine Kostentragung des Fonds abgelehnt werden bzw. sollte die Behandlung abgebrochen
werden, muss allerdings der vom Fonds nicht getragene Kostenteil ebenfalls von

Frau _____ und
Herr _____ unverzüglich nach Rechnungslegung
durch das Institut bezahlt werden.

Durch Unterfertigung dieses Vertrages erklären

Frau _____ und
Herr _____ auch dem Institut diesfalls zur ungeteilten
Hand für den vom Fonds nicht getragenen Kostenteil zu haften.

6. Lehnt der Fonds eine Kostentragung ab, dann ist das Institut nicht zur Setzung von
Eintreibungsschritten gegenüber dem Fonds verpflichtet. Es steht aber

Frau _____ und
Herrn _____ frei, auf eigene Kosten und eigenes
Risiko vermeintliche Ansprüche gegen den Fonds geltend zu machen.

Seitens des Institutes wird in diesem Zusammenhang auf die Rechtsschutzbestimmungen des § 6 des
IVF-Fondsgesetzes hingewiesen:

"Über die Ablehnung der Kostentragung nach § 2 Abs. 2 hat der Fonds unter Anwendung des
Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl Nr. 51, einen Bescheid zu erlassen, wenn der
(die) Anspruchswerber(in) dies ausdrücklich verlangt. Streitigkeiten über die Ablehnung einer
Kostentragung nach § 2 Abs. 2 gelten als Sozialrechtssachen im Sinne des § 65 des Arbeits- und
Sozialgerichtsgesetzes, BGBl Nr. 104/1985."

